Gemeinde Rudelzhausen

Landkreis Freising

Gebührensatzung für die Annahme von Bauschutt im Wertstoffhof Rudelzhausen vom 18.03.2024

Soweit in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet wird, schließt dies stets auch die weibliche und die andersgeschlechtliche Form gleichberechtigt ein.

Aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25.05.2021 (GVBl. S. 286), in Verbindung mit Art. 1, 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Art. 10b des Gesetzes vom 10.12.2021 (GVBl. S. 638), und in Verbindung mit der Verordnung des Landkreises Freising zur Abfallentsorgung von pflanzlichen Abfällen, Erd- und Bodenaushub sowie Bauschutt vom 23.07.2020 erlässt die Gemeinde Rudelzhausen folgende Gebührensatzung:

Inhaltsübersicht

§ 1 Gebührenerhebung 1
§ 2 Gebührenschuldner 1
§ 3 Gebührentatbestand 2
§ 4 Gebührenmaßstab 2
§ 5 Gebührensatz 2
§ 6 Entstehen der Gebührenschuld 2
§ 7 Fälligkeit der Gebührenschuld 2
§ 8 Inkrafttreten 2

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Rudelzhausen erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Bauschutt-Annahmestelle im Wertstoffhof Rudelzhausen, Regensburger Straße 23a, 84104 Rudelzhausen, öffentlich-rechtliche Gebühren nach dieser Gebührensatzung.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) [1]Gebührenschuldner*In ist, wer die Bauschutt-Annahmestelle der Gemeinde Rudelzhausen benutzt. [2]Benutzer*Innen sind die/der Bauschutterzeuger*In und die/der Anliefernde. [3]Die Bauschutt-Annahmestelle der Gemeinde Rudelzhausen wird auch von derjenigen Person benutzt, deren unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Bauschuttabfälle von der Gemeinde Rudelzhausen entsorgt werden.

(2) Mehrere Benutzer*Innen sind Gesamtschuldner*Innen.

§ 3 Gebührentatbestand

(1) Eine Gebühr wird für jede Benutzung der Bauschutt-Annahmestelle der Gemeinde Rudelzhausen erhoben.

(2) Die Benutzung der Bauschutt-Annahmestelle wird in einer gesonderten Satzung über die Annahme von Bauschutt im Wertstoffhof Rudelzhausen geregelt.

§ 4 Gebührenmaßstab

Sowohl bei der regulären Benutzung der Bauschutt-Annahmestelle als auch bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Bauschuttabfälle (§ 2 Abs. 1 Satz 3) bestimmt sich die Gebühr nach dem Volumen der Bauschuttabfälle, gemessen in Litern.

§ 5 Gebührensatz

(1) Die Gebühr beträgt bei einer Bauschuttmenge

bis 40 Liter	3,00 Euro
über 40 Liter je angefangene 100 Liter	6,00 Euro
von 1 m³ (= 1.000 Liter)	60,00 Euro.

(2) Eine Unterscheidung in eine Grund- und eine Leistungsgebühr findet nicht statt.

§ 6 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei der regulären Anlieferung der Bauschuttabfälle in der Bauschutt-Annahmestelle entsteht die Gebührenschuld mit der Überlassung der Bauschuttabfälle.

(2) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Bauschuttabfälle (§ 2 Abs. 1 Satz 3) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Bauschuttabfälle durch die Gemeinde Rudelzhausen.

§ 7 Fälligkeit der Gebührenschuld

Sowohl bei der regulären Benutzung der Bauschutt-Annahmestelle als auch bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Bauschuttabfälle (§ 2 Abs. 1 Satz 3) wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 20.03.2024 in Kraft.

Rudelzhausen, den 18.03.2024

gez.

Michael Krumbucher
Erster Bürgermeister

Gemeinde Rudelzhausen

Landkreis Freising

Sachbearbeitung	Rufnummer	Zimmer	Aktenzeichen	Datum
Andreas Islinger	0 87 52/ 86 87 – 12	EG 09	01	19.03.2024

BEKANNTMACHUNG

über den Erlass der Satzung über Gebührensatzung für die Annahme von Bauschutt im Wertstoffhof Rudelzhausen vom 19.03.2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Rudelzhausen beschloss am 18.03.2024 den Erlass der Gebührensatzung für die Annahme von Bauschutt im Wertstoffhof Rudelzhausen (Bauschuttgebührensatzung). Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung, also am 20.03.2024, in Kraft.

Die Satzung liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 – 12:00 Uhr und Montag/Mittwoch/Donnerstag von 13:00 – 16:00 Uhr) nach vorheriger Terminvereinbarung barrierefrei im Rathaus der Gemeinde Rudelzhausen, Kirchplatz 10, 84104 Rudelzhausen, Zimmer-Nr. OG 02, zur Einsicht aus. Außerdem kann sie auf der Gemeindehomepage unter https://www.gemeinde-rudelzhausen.de/Ortsrecht.n33.html eingesehen werden.

gez.
……
Michael Krumbucher
Erster Bürgermeister

Aushang dieser Bekanntmachung an den Gemeindetafeln Rudelzhausen, Tegernbach, Hebrontshausen und Notzenhausen sowie gleichzeitige Internetveröffentlichung unter https://www.gemeinde-rudelzhausen.de/Aktuelles.n7.html.

Ausgehängt am: 19.03.2024

Auszuhängen bis einschließlich: 21.04.2024

Abgenommen am: ……

Unterschrift für die Aushängung/Veröffentlichung: ……